

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band

(Ausgegeben den 10. Februar 1959)

6. Stück

Inhalt:	Nr. 33	Verordnung, betreffend Einberufung der 36. Synode	S. 31
	Nr. 34	Bekanntmachung, betreffend Urlaub bei theologischen Prüfungen	S. 31
	Nr. 35	Bekanntmachung, betreffend Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit	S. 31
	Nr. 36	Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Kinderzuschlägen an Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst Nachrichten	S. 31

Nr. 33

Verordnung, betreffend Einberufung der 36. Synode.

Oldenburg, den 24. Januar 1959.

Die 36. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 24. Februar 1959

einberufen.

Gottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, in der Kapelle des Elisabethstifts, Oldenburg, Philosophenweg 1, um 9.30 Uhr.

Die Verhandlungen der Synode finden im Saal der Handelskammer in Oldenburg, Moslestraße 4, statt.

Die Tagung der Synode wird voraussichtlich am 26. Februar 1959 beendet werden.

Am Sonntag, dem 22. Februar 1959, ist der Synode in allen Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Am eine rechtzeitige Beratung in den Ausschüssen sicherzustellen, wird gebeten, Anträge und Eingaben an die Synode bis spätestens zum 10. Februar 1959 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 24. Januar 1959.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 34

Bekanntmachung, betreffend Urlaub bei theologischen Prüfungen.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

Vikare, die sich zum zweiten theologischen Examen gemeldet haben, erhalten während der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit drei Wochen und während der Anfertigung der Predigt und Katechese eine Woche Urlaub.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. H. Schmidt

Nr. 35

Bekanntmachung, betreffend Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

In Nr. 33 des Niedersächsischen Ministerialblattes vom 25. August 1958 ist der zwischen den Tarifpartnern am 14. Januar 1958 geschlossene Tarifvertrag, betreffend Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden für Tarifangestellte, Arbeiter und Lehrlinge,

veröffentlicht worden. Der Oberkirchenrat hat auf die Verkürzung der Arbeitszeit bereits mit Rundschreiben vom 10. Dezember 1958 hingewiesen. Soweit erforderlich, wird den Gemeindefkirchenräten empfohlen, sich die angeführte Nummer des Niedersächsischen Ministerialblattes zu beschaffen.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. H. Schmidt

Nr. 36

Bekanntmachung, betreffend Gewährung von Kinderzuschlägen an Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

Nachstehend wird der im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 8. Oktober 1958 - Nr. 40 - veröffentlichte Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst den Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme abgedruckt.

Oldenburg, den 10. Februar 1959.

Der Oberkirchenrat
Dr. H. Schmidt

Abschrift

aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 40
vom 8. Oktober 1958.

Tarifvertrag

vom 23. Juli 1958

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -, Stuttgart, andererseits,
wird für die Arbeiten

- a) der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe - mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost -,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen - mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saarlandes -, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) § 12 der Allgemeinen Tarifordnung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst (ATÖ) in der Fassung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1954 wird aufgehoben.
- (2) Die Nr. 1 und 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 12 ATÖ sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

§ 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TÖB) in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

„§ 6

Rinderzuschläge

(1) Neben dem Lohn (§§ 7 bis 14) werden Rinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Rinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Rinderzuschlag

bei einem Monatsatz von 30 DM wöchentlich 6,90 DM,

bei einem Monatsatz von 35 DM wöchentlich 8,05 DM,

bei einem Monatsatz von 40 DM wöchentlich 9,20 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Rinderzuschlag auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Wochenstunden liegt, ohne 33 Wochenstunden zu erreichen, auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Wochenstunden beträgt der Rinderzuschlag

bei einem Monatsatz von 30 DM je Stunde 0,15 DM,

bei einem Monatsatz von 35 DM je Stunde 0,18 DM,

bei einem Monatsatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM.

Entsprechendes gilt für die Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 11 Arbeitsstunden geleistet werden. Die in Abs. 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Rinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht,

bei einem Monatsatz von 30 DM 1,00 DM,

bei einem Monatsatz von 35 DM 1,15 DM,

bei einem Monatsatz von 40 DM 1,30 DM.

Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so tritt hierdurch keine Änderung beim Rinderzuschlag ein. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Rinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Rinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 9 Abs. 1) und für Überstunden (§ 9 Abs. 2) sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gedinge- und Prämienlohnes.

(7) Wäre nach den gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Rinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigten nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Rinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Rinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Rinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Rinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Rin-

derzuschlages zu, so vermindert sich der Rinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.

(8) Für einen Zeitraum, für den nach den Rindergeldgesetzen Rindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Rindergeldgesetzes kein Rinderzuschlag gewährt."

§ 3

Nr. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) zu § 6 TÖB sowie die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBB S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für Arbeiter, die unter TÖB, TÖB-Schlepp, Stra. TÖB und TÖB-RAB fallen.

§ 5

(Für Niedersachsen ohne Bedeutung.)

§ 6

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

(3) Für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 30. September 1958 tritt der Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 wieder in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1958.

NACHRICHTEN

Berufen:

zum 1. November 1958

Pfarrer Johannes W a r n t s e n, Minsén, gemäß Art. 45 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Minsén, eingeführt am 19. Oktober 1958,

Pastor Alfred T r p s, Solzwarden, gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Solzwarden, eingeführt am 25. Januar 1959,

zum 1. Dezember 1958

Pastor Erwin B r a d e, Westerstede, gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kapellengemeinde Lastup, eingeführt am 14. Dezember 1958,

Pastor Martin T o v o t e, Ofenerdiek, gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Ohmstede II (Ofenerdiek), eingeführt am 28. Dezember 1958,

zum 1. Februar 1959

Pastor Friedrich-Wilhelm A l s e n b a u m, Wiarden, gemäß Art. 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Wiarden.

Eingeführt:

am 1. Dezember 1958

Pfarrer Reinhard N a g e l, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Wilhelmshaven.

am 21. Dezember 1958

Pfarrer Werner H e y d e m a n n, in das Pfarramt in Schwei;

In den Ruhestand versetzt:

mit dem 1. November 1958

Pfarrer Eugen B a u e r, Delmenhorst.

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg ausgeschieden:

mit dem 1. Dezember 1958

Pfarrer Hans v o n S e g g e r n, Westerstede, zwecks Übernahme der Bundeswehrseelsorge (Mato) in Paris,

mit dem 31. Dezember 1958

Pastor Markus R e i n k e, Ohmstede, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,

mit dem 2. Januar 1959

Pastor Kurt v o n H o l s t, Westerstede, als Militärgeistlicher in Wilhelmshaven.

Eingewiesen:

mit dem 1. November 1958

Pastor Rüdiger Schmidt, Varel in Westerstede.

Die Wahlfähigkeit erhielt:

zum 1. November 1958

Pastor Wilfried Ferschland, Ahlhorn.

Ordiniert:

am 19. November 1958

Pfarrvikar Rüdiger Schmidt, Westerstede,

am 23. November 1958

Pfarrvikar Manfred Geerken, Cloppenburg,

Pfarrvikar Karl Dierken, Eversten,

am 7. Dezember 1958

Pfarrvikar Jürgen Kowalski, Großenfneten,

Pfarrvikar Hermann Müller, Delmenhorst.

Gestorben:

am 31. Dezember 1958

Kirchenrat Hans Roth, Hude.

Für den aus der Jugendkammer ausgeschiedenen Pfarrer Felix Arndt, Friesoythe, ist berufen worden Pfarrer Hans Wilhelm Mecha, Delmenhorst.

Liste der seit dem 1. Oktober 1958 in der Bibliothek des Oberkirchenrates neu eingestellten Bücher.

1. Dr. Johs. Hohlfeld (Herausgeber)	Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte 1951-1954	
2. Höfer/Rahner (Hgb.)	Lexikon für Theologie und Kirche 2. Band	1958
3. Peter Meinhold (Herausgeber)	Johann Hinrich Wichern Bd. IV, Teil 1	1958
4. Otto-Witt	Evang. Religions-Unterricht an der Berufsschule	1958
5. Oskar Hammelsbeck (Herausgeber)	Wuppertaler Buch für Schule und Lehrerbildung	1958
6. Ernst Käsemann	Das wandernde Gottesvolk	1957
7. Ernst Lohmeyer	Gottesknecht und Davidssohn	1953
8. Joachim Jeremias	Golgatha	1926
9. Walter Tebbe	Das Evangelium i. d. Berufsschule	1958
10. Claus Westermann	Das Loben Gottes in den Psalmen	1954
11. Martin Buber	Das Buch der Preisungen	1958
12. Bücher/Fornacon	Die Lieder unserer Kirche (Handbuch z. ev. Kirchengesangb.)	1958

13. Rouse-Neill	Geschichte der Ökumenischen Be- wegung v. 1517-1948 (2 Bd.)	1957/58
14. Wilhelm Löhe	Gesammelte Werke	1958
15. Ad. Köberle (Festschrift zum 60. Geburtstag)	Die Leibhaftigkeit des Wortes	1958
16. Wilhelm Stählin	Predigthilfen, Bd. I, Evangelien	1958
17. Wefelmeyer	Die Deutsche Berufs- und Fachschule	1958
18. Balser/Reinking (Herausgeber)	Die Erzählfunktion Frankreichs Bd. 1: ab Montesquieu Bd. 2: ab Voltaire	1958 1958
19. Bruce Marshall	Keiner kommt zu kurz	1958
20. Heinrich Schlier	Der Brief a. d. Epheser	1958
21. J. Hizinga	Herbst des Mittelalters	1953
22. Ameln-Mahrenholz- Müller (Hgb.)	Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie	1958
23. Otto Haendler	Grundriß der prakt. Theologie	1957
24. Rud. Hagelstange	Ein Licht scheint in die Finsternis	1958
25. Joachim Jeremias	Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten	1958
26. Walter Lütthi	Die Apostelgeschichte	1958
27. Kurt Hartong	Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts	1958
28. Franz Rakfa	Das Schloß	1958
29. Heppel-Vizer	Die Dogmatik der ev.-reformierten Kirche	1958
30. Andreas Flitner	Die Kirche vor den Aufgaben der Erziehung	1958
31. Karl Hampe	Herrschergestalten des deutschen Mittelalters	1955
32. Friedr. Buchholz	Vom Wesen der Gregorianik	1948
33. Rob. Steiner (Hgb.)	Die Bibel in der Welt (Jahrbuch)	1958
34. Franz Werfel	Barbara	1953
35. O. B. Büchler	Ihr Schicksal war die Geschichte	1958
36. Boris Pasternak	Doktor Schiwago	1958
37. Bierdrynski	Kirchen unserer Zeit	1958
38. Der Große Brockhaus	(13. Bd. = Ergänzungsband)	1958
39. Schulz (Hgb.)	Kritik an der Kirche	1958
40. Eckehard Börsch	Geber-Gabe-Aufgabe Luthers Prophetie in den Ent- scheidungsahren seiner Refor- mation 1520-1525	1958
41. Hugo Gressmann (Herausgeber)	Altorientalische Texte z. Alten Testament (2 Bd.)	1926/27
42. Rud. Joëfel	Götter und Dämonen	1953
43. Karl Holzschuh	... aber Ihr klagt uns an! (Ein Jugendrichter erzählt)	1957

